

lung zur Findung einer gerechten Entscheidung und zur politisch-ideologischen Auseinandersetzung bei und führen diese auch darüber hinaus weiter. Die aktive und unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte ist ein Wesensmerkmal des sozialistischen Strafverfahrens und damit der Hauptverhandlung. Eine formale Öffentlichkeit, wie sie das bürgerliche Strafverfahren kennzeichnet, reicht nicht aus, denn im sozialistischen Strafverfahren geht es nicht um die Abstrafung, die Verdammung des Rechtsverletzers, sondern um seine Erziehung und Selbsterziehung, um die Entwicklung des sozialistischen Menschen, der entsprechend den realen Möglichkeiten, die jeder im Sozialismus besitzt, handelt.

Diese Zielstellung des sozialistischen Strafverfahrens und die Tatsache, daß sich vor Gericht überwiegend Bürger verantworten müssen, die sonst im Einklang mit der sozialistischen Gesetzlichkeit handeln, verlangen eine demgemäße Verhandlungsleitung.

Die Auseinandersetzung in der Hauptverhandlung muß an das Positive anknüpfen und auch dem Angeklagten seine Perspektive weisen. Jeder muß spüren — und dazu ist die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte an der Hauptverhandlung besonders geeignet —, daß es nicht um die Verantwortung vor irgendeinem Organ, sondern um die Verantwortung des Angeklagten vor der Gesellschaft geht, daß die Gesellschaft ihre Verantwortung für jeden Bürger auch im Strafverfahren realisiert. Die Verhandlung muß sowohl an den Verstand als auch an das Gefühl appellieren, dann wird sie auch die große, von M. I. Kalinin dargelegte Wirkung erreichen. Er führte aus,

„daß das Gericht gewaltigen Einfluß ausübt sowohl auf diejenigen, die zur Verantwortung gezogen werden, als auch auf die Anwesenden. Der Richter, der seine Sache gut, mit Sachkenntnis, parteilich verhandelt, wird es immer verstehen, sich ein gutes Auditorium zu sichern. Die Leute werden kommen, um ihn zu hören, um bei ihm zu lernen.“<sup>96</sup>

Ist die Hauptverhandlung gründlich vorbereitet worden, so hängt ihr Erfolg vor allem von der Verhandlungsleitung ab. In der Verhandlung ist durch eine straffe Leitung die aktive, unmittelbare Mitwirkung aller Beteiligten zu gewährleisten und jede unnötige Breite zu vermeiden. In der Art und Weise der Verhandlungsleitung muß zum Ausdruck kommen, daß die in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen die alleinige Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bilden und es nicht um eine Wiederholung des Akteninhalts geht. Durch die Verhandlungsleitung ist allen Beteiligten ihr

96. M. I. Kalinin, „Die Arbeit der Volksgerichte und örtlichen Staatsanwaltschaften“, NJ, 1954, S. 253.